

ER

Alle Zuschriften u. Anfragen sind zu richten an die Redaktion der „Zeit“ (Steuerträger), Wien, IX., Leobtensteinstrasse 23

MOTTO: Schutz dem Schutz gebührt!

L 70000

10

1919

13/II. - 16/II.

Volkswirtschafts

E

Heine

11.

Die Z

### Die Vorschriften der Einkommen- und Kriegsteuer.

Von Dr. Moritz Salzman, Advokat in Wien.  
Bekanntnisse zur Einkommensteuer

(Fortsetzung zu „Steuerträger“ Nr. 3 im Abendblatt der „Zeit“ vom 6. Februar. Neu eintretende Abonnenten erhalten die früheren Nummern auf Wunsch kostenlos zugesendet.)

Wie ich auseinandergesetzt habe, ist der bei Veräußerung von Vermögensobjekten erzielte Gewinn nur dann steuerpflichtig, wenn schon der Erwerb in Spekulationsabsicht erfolgte. Ist die Veräußerung im Betrieb eines Erwerbsunternehmens erfolgt, so wird ebenfalls die Steuerpflicht gegeben sein. Die Frage kann für gewöhnlich nur dann wichtig sein, wenn es sich um solche Vermögensobjekte handelt, die gewöhnlich für sich eine Einkommensquelle abgeben. Wenn ein Kaufmann eine Ware im Betrieb seines Geschäftes mit Gewinn weiterveräußert, so wird kein Mensch daran zweifeln, daß der Gewinn zu versteuern sei. Wird aber ein Haus, das

selbst eine Einkommensquelle abgibt, mit Gewinn verkauft, so wird der Steuerbehörde nur dann gestattet sein, den Gewinn zu besteuern, wenn entweder die Spekulationsabsicht erwiesen ist oder es sich um eine Veräußerung im Betrieb eines Erwerbsunternehmens handelt. Dies kann zum Beispiel bei einem Bauunternehmer der Fall sein. Wenn ein Bauunternehmer im Betrieb seines Geschäftes ein Haus mit Gewinn verkauft, so wird dieser Gewinn unbedingt zu versteuern sein. Die Steuerbehörde hat nicht mehr zu überprüfen, ob der Erwerb in Spekulationsabsicht erfolgte, weil dies bei einem Bauunternehmer oder Baumeister vermutet wird. Diese Absicht ist allerdings nur dann, wenn der Verkauf im Betrieb des Erwerbsunternehmens erfolgte. Hat der Bauunternehmer als Privatmann für seine eigenen Zwecke ein Haus gekauft und oder sich eine Villa erbaut und veräußert dann dieses Vermögensobjekt, so wird der etwaige Gewinn nicht ohne weiteres versteuert, sondern es wird dem Veräußerer gestattet sein müssen, nachzuweisen, daß beim Erwerb oder bei der Erbauung keine Spekulationsabsicht bestand. Das, was vom Bauunternehmer gilt, gilt auch vom Bankier. Der Bankier kauft und verkauft Effekten. Jeder Gewinn, den er hierbei erzielt, ist zu versteuern, wenn die Veräußerung im Betrieb seines Unternehmens erfolgte. Hat aber der Bankier für die eigenen Zwecke als Kapitalanlage Wertpapiere angeschafft und sie nur aus nachträglich hinzugekommenen Ursachen mit Nutzen weiterverkauft, so wird der Gewinn nicht zu versteuern sein. Dasselbe gilt von einem Bilder- oder Antiquitätenhändler. In allen diesen Fällen wird jeder Verkauf als im Betrieb des Unternehmens erfolgt angesehen, solange der Veräußerer nicht das Gegenteil beweist. Während bei einem Privaten die Steuerbehörde die Spekulationsabsicht aus äußeren Umständen schließen und beweisen muß, hat der Bauunternehmer, der ein Haus verkauft, der Bankier, der Wertpapiere veräußert, der Antiquitätenhändler, der ein kostbares Bild an den Mann bringt, soll der Gewinn steuerfrei bleiben, den Nachweis zu erbringen, daß es sich in diesem besonderen Fall nicht um eine Spekulation gehandelt hat.

Es haben sich auch Zweifel ergeben, ob der beim Verkauf des ganzen Geschäftes oder einer Fabrikanlage erzielte Gewinn unbedingt steuerpflichtig ist. Meiner Ansicht nach gilt beim Verkauf des Geschäftes genau dasselbe wie beim Verkauf eines jeden anderen Vermögensobjekts. Der beim Warenlager erzielte Gewinn ist jedenfalls zu versteuern, weil der Ankauf der Waren in Spekulationsabsicht erfolgt ist und weil es sich auch hierbei um einen Verkauf im Betrieb einer Erwerbsunternehmung handelt. Der Verkauf des Geschäftes, der Fabrikanlage oder gar des Kundenkreises der Firma kann meiner Ansicht nach ohne weiteres nicht den Gegenstand einer Besteuerung bilden, weil es sich hier um die Veräußerung eines Vermögensobjekts handelt, dessen Besteuerung nur nach den oben dargestellten Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Wenn also ein Industrieller seine Fabrik verkauft, so wird der an der Fabrikanlage erzielte Gewinn,